

TE OGH 1993/2/24 9ObA36/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.1993

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof.Dr.Gamerith als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Maier und Dr.Bauer sowie durch die fachkundigen Laienrichter Dr.Manfred Dafert und AR Winfried Kmenta als weitere Richter in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei W***** R*****, Kaminkehrer, ***** vertreten durch DDr.Hanns Forcher-Mayr, Rechtsanwalt in Innsbruck, wider die beklagte Partei ***** P***** KG, Kaminkehrermeister, ***** vertreten durch Dr.Georg Huber und Dr.Thomas Zelger, Rechtsanwälte in Kufstein, wegen 53.648 S sA, infolge Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 24.November 1992, GZ 5 Ra 74/92-25, womit infolge Berufung der beklagten Partei das Urteil des Landesgerichtes Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht vom 3.Dezember 1991, GZ 44 Cga 71/91-9, bestätigt wurde, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit 4.348,80 S bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens (darin enthalten 724,80 S Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Text

Entscheidungsgründe:

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, der auf vermeintliche Feststellungsmängel gestützt wird, liegt nicht vor (§ 510 Abs 3 ZPO).Der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens, der auf vermeintliche Feststellungsmängel gestützt wird, liegt nicht vor (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Da die Begründung des Berufungsgerichtes zutreffend ist, genügt es hierauf zu verweisen (§ 48 ASGG).Da die Begründung des Berufungsgerichtes zutreffend ist, genügt es hierauf zu verweisen (Paragraph 48, ASGG).

Ergänzend ist auszuführen:

In der vom Berufungsgericht zitierten Entscheidung des Obersten

Gerichtshofes, 9 Ob A 38/87 (RdW 1987, 41 = WBI 1987, 308 = SZ 60/134

= ZAS 1988, 157 [Schauer] = DRdA 1989, 207 = Arb 10.671) wurde

ausgesprochen, daß der Arbeitnehmer, der wegen Gefährdung seiner Gesundheit durch die von ihm zu verrichtenden Arbeiten vorzeitig austreten will, wohl grundsätzlich verpflichtet ist, den Arbeitgeber vor Ausübung des Austrittsrechtes auf seine Gesundheitsgefährdung aufmerksam zu machen, daß es dessen aber ua dann nicht bedarf, wenn dem

Arbeitgeber diese Gefährdung ohnehin bekannt ist. Hier war der Kläger bei einem Arbeitsunfall schwer verletzt worden und hatte sich fast 10 Monate im Krankenstand befunden. Diese Umstände waren der Beklagten bekannt, hatte sich doch der Unfall in ihrem Betrieb ereignet. Nach dem Ende des Krankenstandes erklärte der Kläger, einen Arbeitsversuch unternehmen zu wollen. Abgesehen davon, daß sich bereits aus diesen Umständen für die Beklagte gewichtige Hinweise darauf ergeben mußten, daß es zumindest zweifelhaft sei, ob der Kläger die bisherigen Arbeiten weiter verrichten könne, lassen die - vom festgestellten Sachverhalt teilweise abweichenden - Revisionsausführungen außer Acht, daß der Kläger nach dem Beginn seiner Arbeit im Rahmen dieses Arbeitsversuches und vor der Erklärung des Austrittes der im Büro tätigen Gattin des Komplementärs der Beklagten wiederholt mitteilte, daß er unter Schmerzen leide und die Arbeit wahrscheinlich nicht weiter werde ausüben können, "weil es gesundheitlich nicht gehe". Der Beklagten waren daher die gesundheitlichen Schwierigkeiten des Klägers bekannt. Unter diesen Umständen bedurfte es nicht der Prüfung, ob es allenfalls im Betrieb der Beklagten Arbeiten gegeben hätte, die der Kläger unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes hätte verrichten können.

Es wäre nämlich, worauf schon das Berufungsgericht zu Recht verwiesen hat, Sache der Beklagten gewesen, dem Kläger von sich aus solche Tätigkeiten anzubieten. Dies hat sie aber- unbestrittenermaßen - nicht getan.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §§ 41, 50 ZPO. Die Kostenentscheidung gründet sich auf Paragraphen 41, 50, ZPO.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:009OBA00036.93.0224.000

Dokumentnummer

JJT_19930224_OGH0002_009OBA00036_9300000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at